

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Gemeinde Rohrbach erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

Satzung

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde Rohrbach erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

(2) Die Gemeinde Rohrbach erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch sowie Entsorgungskosten werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattenden Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

(5) Die Gemeinde Rohrbach erhebt keinen Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren durch andere Einrichtungen der Gemeinde Rohrbach (z.B. Bauhof, Wasserversorgung, Kindertagesstätten). Im Falle einer Inanspruchnahme der gemeindlichen Feuerwehren durch den Schulverband Rohrbach oder Abwasserzweckverband „Mittleres Ilmtal“ verbleibt es bei einer Erhebung von Kostenersatz.

(6) Zusätzlich zum Aufwendungs- und Kostenersatz fällt für steuerpflichtige Leistungen die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe an.

**§ 2
Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

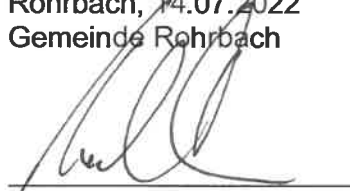
**§ 3
Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und anderen Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Rohrbach vom 15.02.2011 außer Kraft.

Rohrbach, 14.07.2022
Gemeinde Rohrbach



Ralf Hochmuth
2. Bürgermeister



Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1, 2 und ggfs. 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei durchschnittlichen jährl. Fahrleistung und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	25 Jahren	28,48 €
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	15 Jahren	5,80 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	25 Jahren	47,25 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	20 Jahren	9,95 €
einen Mannschaftstransportwagen MTW	15 Jahren	36,70 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens, je eine Stunde für

ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	255,68 €
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	49,72 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	353,26 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	177,26 €
einen Mannschaftstransportwagen MTW	149,85 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und es können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Arbeitsstundenkosten erhoben.

a) einen Mehrzweckanhänger	17,50 €
b) einen Verkehrssicherungsanhänger (VSA)	26,25 €
c) einen Tragkraftspritzenanhänger (TSA)	33,75 €
d) Tauchpumpe TP 4/1	20,00 €
e) Mehrzwecksauger	17,78 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden):

28,00 €

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

a) ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG)	16,40 €
--	---------

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

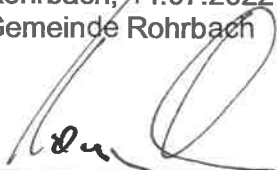
5. Kosten für Fehlalarm durch Brandmeldeanlage

Bei der Auslösung eines Fehlalarmes durch eine Brandmeldeanlage oder bei missbräuchlicher Alarmierung werden die anfallenden Strecken – und Ausrückestundenkosten für Fahrzeuge sowie Personalkosten berechnet. Die Kosten richten sich objektbezogen – gemäß der Alarm-Ausrückeordnung – nach dem jeweiligen Kräftebedarf.

6. Kosten für Einsätze zu nicht angezeigten offenen Feuern

Für einen Einsatz der ein nicht angezeigtes Feuer zu Grunde hat, werden die anfallenden Strecken – und Ausrückestundenkosten für Fahrzeuge sowie Personalkosten berechnet. Die Kosten richten sich objektbezogen – gemäß der Alarm- Ausrückeordnung – nach dem jeweiligen Kräftebedarf.

Rohrbach, 14.07.2022
Gemeinde Rohrbach



2. Bürgermeister
Ralf Hochmuth



Gemeinde Rohrbach, Siegel